

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schüco Coating Solutions GmbH & Co. KG, Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld (nachfolgend „Schüco“)

1. Geltungsbereich

Allen Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer - auch teilweisen - Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn Schüco in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schüco.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von Schüco sind rechtsverbindlich. E-Mail gilt nicht als Schriftform. Mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch Schüco bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der Schüco-Bestellnummer innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist Schüco an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis inbegriffen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Das gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer. Diese ist von Schüco zu tragen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

3.2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Fracht- und Rollgeld sowie Verpackung frei Haus. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Lieferung

4.1. Der gesamte Schriftwechsel ist mit Ausnahme von Rechnungen (siehe Ziffer 8.1) zwischen dem Lieferanten und der bestellenden Einkaufsabteilung von Schüco zu führen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Schüco-Bestellnummer und das Datum der Bestellung im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergibt sich durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der vorstehenden Angaben ein Mehraufwand, hat der Lieferant für dadurch entstehende Mehrkosten aufzukommen.

4.2. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, auf dem die Nummer und das Datum der Bestellung, die Artikel-Nummer, Menge und der genaue Lieferort vermerkt sind. Außerdem ist eine Versandanzeige für jede Sendung an Schüco zu senden. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

4.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich Schüco vor.

4.4. Der Lieferant haftet Schüco dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen anderen Versandpapieren zu erfolgen.

4.5. Der Lieferant stellt Schüco Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft, Ursprungszeugnisse gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet einmal jährlich als Langzeiterklärung oder pro Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung.

4.6. Sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von einem Lieferanten Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, stellt der Lieferant Schüco diese unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung. Benötigt Schüco für Übereinstimmungsnachweise die Mitwirkung des Lieferanten, ist dieser verpflichtet, sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Abgabe von Erklärungen, unverzüglich zu erbringen.

4.7. Im Fall von Streckenlieferungen vom Lieferanten direkt an den Kunden von Schüco wird der Lieferant auf Anforderung von Schüco Versandpapiere verwenden, die den Lieferanten nicht erkennen lassen oder Schüco als Lieferanten gegenüber dem Kunden ausweisen. Schüco wird dem Lieferanten bei Bedarf Lieferscheine von Schüco zur Verfügung stellen.

4.8. Bei Streckengeschäften ist der Lieferant verpflichtet, die Versandpapiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Anforderung von Schüco unverzüglich an Schüco herauszugeben.

4.9. Das Abladen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort hat durch den Lieferanten unverzüglich zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch Schüco-Mitarbeiter erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

4.10. Die Gefahr geht nach Beendigung des Abladevorgangs mit Abnahme der Lieferung durch Schüco bzw. am vereinbarten Bestimmungsort auf Schüco über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Ware einem Spediteur oder einem Frachtführer übergibt. Nimmt Schüco die Ware beim Lieferanten ab und verbleibt die Ware nach der Abnahme durch Schüco beim Lieferanten, trägt dieser die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware, bis die Ware an ihren Bestimmungsort gelangt und dort abgeladen worden ist.

4.11. Vor Lieferung von Teilen bzw. Artikeln, die nach Zeichnungen oder Angaben von Schüco angefertigt werden, müssen an Schüco Ausfallmuster gesandt und diese von Schüco genehmigt werden.

5. Liefertermine

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Falls Verzögerungen zu erwarten sind oder erkennbar werden, hat der Lieferant Schüco diese unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Teillieferungen gelten niemals als selbstständiges Geschäft.

5.4. Vor Erreichen des Liefertermins ist Schüco zur Abnahme nicht verpflichtet.

5.5. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat Schüco das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der pauschalierte Schadenersatz wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Schüco ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6. Mängelhaftung

6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV), den Vorschriften und Regularien der Staaten, in dem die Waren hergestellt, gelagert oder durch die sie transportiert werden oder in denen sie Verwendung finden, entsprechen. Ferner garantiert der Lieferant, dass die Waren dem Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

6.2. Der Lieferant hat Schüco die Aufwendungen zu ersetzen, die Schüco im Verhältnis zu seinem Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie § 475 Abs. 4 und 6 BGB zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf Schüco vorhanden war. Die Ansprüche von Schüco aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Schüco oder einen anderen Unternehmer gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck weiterverarbeitet wurde. Mit Weiterverarbeitung im vorstehenden Sinne ist auch die Verarbeitung zu einer neuen Sache, der Einbau in eine andere Sache oder das Anbringen an eine andere Sache gemeint.

6.3. Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum von Schüco übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten von Schüco übergeben ist, erst dann, wenn die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt und die Ware bei Schüco eingegangen ist. Schüco ist zur Öffnung der Verpackung und zur Untersuchung der Waren nur stichprobenweise verpflichtet. Alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Rügefrist beträgt für erkennbare Mängel 10 Arbeitstage vom Eingang der Ware bei Schüco an, bei versteckten Mängeln 14 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügefrist ist eingehalten, wenn Schüco innerhalb dieser Frist die Mängelrüge abgesandt hat.

6.4. Die Frist zur Verjährung von Mängelrechten beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, 5 Jahre.

6.5. Schüco kann bei Vorliegen von Mängeln uneingeschränkt seine gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.

6.6. Wird beanstandete Ware von Schüco verwahrt, so haftet Schüco nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Lieferant trotz Mahnung die Rücknahme, so ist Schüco berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6.7. Der Lieferant stellt Schüco von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund der Haftung nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

6.8. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung.

7. Allgemeine Schadenersatzhaftung

Hinsichtlich der Schadenersatzhaftung, die nicht auf der Mangelhaftigkeit einer Lieferung/Leistung beruht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

8.1. Der Lieferant stellt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen. Die Rechnungen sind - sofern nicht anders vereinbart - an die Kreditorenbuchhaltung von Schüco unter Angabe der Schüco-Bestellnummer, Schüco-Artikelnnummer, Schüco-Positionsnummer, Schüco-Lieferantennummer, den berechneten Mengen, den Einzelpreisen und des Datums der Bestellung und unter Angabe des Namens des bestellenden Mitarbeiters von Schüco durch die Post zuzustellen. Eine Rechnung darf nicht mehr als 20 Positionen umfassen und darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Bei Lieferungen an verschiedene Läger von Schüco muss für jede Versandadresse eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen.

8.2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so zahlt Schüco innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Eingang des Rechnungsoriginals mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

8.3. Die Zahlung durch Schüco bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung oder eine Abnahme des Liefergegenstandes. Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Ware in das Eigentum von Schüco über.

8.4. Schüco ist berechtigt, seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ohne Einschränkung geltend zu machen. Die Möglichkeit der Aufrechnung steht Schüco in dem gesetzlich zulässigen Rahmen ohne Beschränkung zu.

8.5. Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung - unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354 a HGB - nur mit vorheriger Zustimmung von Schüco abtreten. Schüco ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

9. Schutzrechte, Zeichnungen, andere Unterlagen

9.1. Schüco behält sich an allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schüco nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an Schüco unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

9.2. Der Lieferant erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von Schüco, die sich aus den Unterlagen ergeben, an.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von Schüco bestellten Waren, deren Fertigung, Änderung oder spezielle Ausführung er auf Veranlassung bzw. nach Zeichnung oder Beschreibung von Schüco aufgenommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, sorgfältig aufzubewahren und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Schüco an Dritte zu liefern.

9.4. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der auf Zeichnungen von Schüco angegebenen Toleranzen. Abänderungen der angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von Schüco im Einzelfalle zulässig. Durch die Zustimmung bzw. Überlassung von Schüco zu bzw. von Zeichnungen und anderen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist Bielefeld.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit auf diesen Einkaufsbedingungen beruhenden Geschäften ist Bielefeld.

10.3. Die Beziehungen zwischen Schüco und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.

(Stand: Dezember 2021)